



Änderung
 S → W 0,83 ha
 S → SO Fremdenbeherbergung 1,11 ha
 Änderungsbereich 1,94 ha

Planzeichenerklärung (gilt nur für den Änderungsbereich des FNP)

Bauflächen / Baugebiete (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

SO Sondergebiet "Fremdenbeherbergung" (geplant)

W Wohngebiet (geplant)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) sowie die Anlage zur PlanZV, in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.
- Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hat gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB am 24.09.2019 die Durchführung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Der Beschluß wurde am 13.11.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürger wurden gem. § 3 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes im Zeitraum vom 21.11.2019 bis 23.12.2019 frühzeitig über die Planung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Zeitraum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurden am 13.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Saarburg, den
 Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Saarburg, den
 Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 14.11.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 23.12.2019 gegeben.

Dieser Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.06.2020 bis 17.07.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.06.2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden mit Schreiben vom 03.06.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 17.07.2020 gegeben.

Saarburg, den
 Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Saarburg, den
 Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Der Verbandsgemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit aus den vorgenannten Verfahrensschritten in seiner Sitzung am 17.11.2020 geprüft und die erforderliche Abwägung durchgeführt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hat mit Datum vom diese Teilfortschreibung beschlossen.

Saarburg, den
 Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Saarburg, den
 Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

GENEHMIGT

Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom

WIRKSAM

Az.:
 in Vertretung:
 _____, den

Saarburg, den
 Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell
 Stadt Saarburg, Stadtteil Beurig
 Bereich "Im Taubhaus"

Maßstab 1:2500 Feststellungsbeschluss

Stand: 20.11.2020

